

43106 ✓

29. AUG. 2006
30. AUG. 2006

B M J

Berlin, 28. August 2006

IA 2 – 3473/7 – 5 – 12 364/2006

Hausruf: 9145

F:\abt_1\g1115\referat\fellenberg-ba\§§ 1626 ff\1626a
\Vorlagen\Jumiko\MinV_Bay-Anfr_06-08-22.doc

Referat: IA 2
Referatsleiter: MR Dr. Schomburg
Referentin: StAn Dr. Fellenberg

Betreff: Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Anfrage zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern

hier: Schreiben der Bayerischen Staatsministerin der Justiz als Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, 80097 München, vom 8. August 2006

Bezug: Verfügung MinBüro vom 14. August 2006

Über

Frau UALn IA
Herrn AL I
das Kabinettreferat
Herrn Staatssekretär

h: u. f. 28/18

th 2818

Q. 2915.

Frau Ministerin

730.8.

mit der Bitte um Kenntnisnahme vom Vermerk zu I. und Zeichnung des Schreibens zu II. vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär hat Abdruck erhalten.

zu 3473 / 7-5-12 364 / 2006

8.3.06

I. Vermerk:

Mit Schreiben vom 8. August 2006 (Anlage 1) fragt die Bayerische Staatsministerin der Justiz in ihrer Funktion als Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister nach dem Stand der Prüfung zur gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern.

Die Anfrage nimmt Bezug auf einen Beschluss der 75. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 17./18. Juni 2004: Mit diesem Beschluss hat die Konferenz Frau Ministerin gebeten zu prüfen, ob auch für Eltern, die sich nach dem 1. Juli 1998 getrennt haben, ein gerichtlich begründetes gemeinsames Sorgerecht für nicht miteinander verheirateten Eltern zu schaffen ist.

Dem vorliegenden Schreiben der Bayerischen Staatsministerin der Justiz geht eine Anfrage gleichen Inhalts vom 8. März 2006 voraus, die auf Entscheidung von Frau Ministerin unbeantwortet blieb (vgl. Vermerk des Referats I A 2 vom 21. März 2006 – Anlage 2). Gemäß telefonischer Mitteilung des Ministerbüros (StA Füracker) hat Frau Ministerin entschieden, nunmehr zu antworten.

In dem vorgeschlagenen Antwortschreiben werden die bisherigen Untersuchungen vorgestellt. Das Antwortschreiben endet mit dem Angebot, nach Auswertung der derzeit laufenden Umfrage über ihre Ergebnisse zu informieren. Dies kann schriftlich und unabhängig von der Justizministerkonferenz erfolgen. Es wurde bewusst davon abgesehen, dies als Berichtspunkt für die anstehende Justizministerkonferenz anzukündigen. Da das Ergebnis der Umfrage ist derzeit noch völlig offen ist, sollte aus hiesiger Sicht vermieden werden, dass das Thema auf die Tagesordnung gesetzt wird.

II. **Schreiben:**

(Kopfbogen Ministerin)

An die
Bayerische Staatsministerin der Justiz
als Vorsitzende der Konferenz der
Justizministerinnen und Justizminister
Frau Dr. Beate Merk
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
80097 München

gf. + gel. 30.8.06 / fu + Be
ab am 31.8.06 / fu

Sehr geehrte Frau Kollegin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. August 2006. Sie fragen darin nach dem Stand der Prüfungen zur gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern.

Seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 haben nicht miteinander verheiratete Eltern die Möglichkeit, die gemeinsame elterliche Sorge zu begründen, indem sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben oder einander heiraten (§ 1626a Abs. 1 BGB). Im Übrigen hat die Mutter die Alleinsorge (§ 1626a Abs. 2 BGB). Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Regelungskonzept im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt (Urteil vom 29. Januar 2003), dem Gesetzgeber aber aufgegeben, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Prämissen auch vor der Wirklichkeit Bestand haben.

Zum Reformbedarf der §§ 1626a ff. BGB habe ich zwischenzeitlich folgenden ¹Untersuchungen veranlasst:

- Das Bundesministerium der Justiz hat im Juni 2004 eine Abfrage zur Einschätzung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs bei den Landesjustizverwaltungen durchgeführt. Im Ergebnis sah die Mehrzahl der Länder jedenfalls Diskussionsbedarf.
- Ein Abgleich der Rechtsentwicklung in den EU-Mitgliedsstaaten hat ergeben, dass die deutsche Regelung inzwischen Ausnahmecharakter hat. Viele europäische Nachbarstaaten gewähren Eltern die gemeinsame Sorge unabhängig vom Familienstand. Ähnlich restriktive Regelungen wie in Deutschland gibt es nur noch in Österreich und der Schweiz.
- Die SPD-Bundestagsfraktion hat im vergangenen Jahr eine Expertenanhörung zum Thema „Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern – Empfehlen sich Gesetzesänderungen?“ durchgeführt. Dabei haben sich die Sachverständigen mit überwiegender Mehrheit für gesetzgeberische Korrekturen ausgesprochen. Die Meinungen darüber, welches Neuregelungsmodell vorzugswürdig ist, gingen jedoch auseinander.

- Darüber hinaus führt das Bundesministerium der Justiz derzeit eine Umfrage bei beratenden Stellen (Jugendämter, Rechtsanwälte) zum Konfliktpotential der gesetzlichen Regelung durch.

Nach Abschluss der vorgenannten Umfrage werde ich Sie gerne über die Ergebnisse informieren.

Mit freundlichen Grüßen

z.U.

II. Wv über
Herrn AL I
Frau UALn I A

5718
6419

in Ref. I A 2

Alto Fe 28.8.

IAZ

1. Frau Mm Dr. Tillmeyer

m.d.D. u. G. Fe 6.9.

2. Z.d.A.

Alto 6.9.